



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

A-PRIORITY 3003 Bern

POST CH AG

BAFU; ZUJ

Ausgang

- 9. Sep. 2020

Einschreiben

Stiftung TierRettungsDienst
Frau Tanya Hofer
Lufingerstrasse 1
8185 Winkel

Aktenzeichen: BAFU-217.25-634/25/4

Ittigen, 09. September 2020

Verfügung

vom 3. September 2020

betreffend das

Gesuch der Stiftung TierRettungsDienst, vertreten durch Frau Tanya Hofer, um eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung, FrSV, SR 814.911).

A. Sachverhalt

- Am 13. Mai 2020 reichte die Stiftung TierRettungsDienst, vertreten durch Frau Tanya Hofer, ein Gesuch um Bewilligung der Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Die Gesuchstellerin möchte die zeitweilige Haltung von RWS-Findlingen in der Stiftung TierRettungsDienst legalisieren.
- Am 13. Mai 2020 sandte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Frau Tanya Hofer eine Empfangsbestätigung zu, am 2. Juni 2020 bestätigte es ihr die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs und leitete dieses zudem zur Stellungnahme an die Fachstellen weiter. Das Gesuch wurde am 9. Juni 2020 im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 9. Juli 2020 lief, sind keine Einsprachen eingegangen.
- Am 13. August 2020 liess das BAFU Frau Tanya Hofer den Verfügungsentwurf elektronisch zum rechtlichen Gehör zukommen. Mit Nachricht vom 1. September 2020 teilte Frau Tanya Hofer mit, dass sie keine Bemerkungen zum Entwurf habe.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jan Zünd
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78
Jan.Zuend@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



B. Erwägungen

1. Rechtliche Grundlagen

4. Gegenstand des vorgesehenen Umgangs sind invasive gebietsfremde Schildkröten der Art *Trachemys scripta elegans*, die in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist. Gemäss Artikel 15 Absatz 2 FrSV darf mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 in der Umwelt nicht direkt umgegangen werden; ausgenommen sind Massnahmen, die deren Bekämpfung dienen. Das BAFU kann im Einzelfall eine Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen nach Anhang 2 FrSV in der Umwelt erteilen, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV ergriffen hat.

5. Nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV muss der Umgang mit gebietsfremden Organismen in der Umwelt so erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tiere und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Organismen sich nicht in der Umwelt unkontrolliert verbreiten und vermehren können (Art. 15 Abs. 1 Bst. b FrSV). Zudem dürfen die Populationen geschützter Organismen, insbesondere solcher, die in den Roten Listen aufgeführt sind, oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen, insbesondere solche, die für das Wachstum oder die Vermehrung von Pflanzen wichtig sind, nicht beeinträchtigt werden (Art. 15 Abs. 1 Bst. c FrSV).

6. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und – in analoger Anwendung – nach den Art. 21 und 36 ff. FrSV. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Kantonale Laboratorium des Kantons Bern sind anzuhören (Art. 37 Abs. 1 FrSV).

2. Stellungnahmen der Fachstellen

7. Die unten aufgeführten Fachstellen wurden gebeten, bis am 9. Juli 2020 zum Gesuch Stellung zu nehmen. Sie haben sich dazu wie folgt geäussert:

Fachstelle	Stellungnahme
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	Der EFBS bemängelt, dass die Schildkröten nach <i>Grösse</i> und <i>Verträglichkeit</i> (und nicht nach Geschlecht) in den Schwimmbecken gehalten würden. Wenn die Tiere tatsächlich nach Geschlecht getrennt gehalten würden, müssten auch keine Eier entfernt werden, wie im Formular erwähnt (S. 2). Weiter sei nicht klar, ob das Centre Emys, wohin die RWS Ende Saison gebracht werden, über genügend Kapazitäten verfügt, um all die neuen Tiere aufzunehmen. Bezüglich Ausbruchssicherheit der Anlage verweist die EFBS auf die Stellungnahme des BLV.
Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)	Gemäss der EKAH muss gewährleistet sein, dass die Tiere in den Becken den rechtlichen Anforderungen des Tierschutzes entsprechend gehalten werden.
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich	Das AWEL erachtet die von der Gesuchstellerin vorgenommene Risikobewertung für korrekt. Die erläuterten Sicherheitsvorkehrungen sind aus seiner Sicht hinreichend, ein Ausbrechen der Schildkröten aus der massiv gebauten Anlage sei nicht möglich. Das AWEL begrüsst das Projekt des Tierrettungsdienstes hinsichtlich der in der Freisetzungsverordnung formulierten Schutzziele, da dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass Schildkröten illegal freigesetzt oder nicht eingefangen würden, gesenkt werde. Dies treffe insbesondere auf Privatpersonen zu, die nicht wollen, dass die Schildkröte eingeschläfert wird. Die Gesuchstellerin sei sich im Übrigen der Problematik invasiver

	<p>Arten bewusst und verfasse für das AWEL seit Kurzem eine jährliche Statistik der aufgefundenen Schildkröten.</p> <p>Das AWEL stimmt dem Bewilligungsgesuch zum Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen zu, macht aber unter Hinweis auf die Stellungnahme des Veterinäramtes des Kantons Zürich darauf aufmerksam, dass die Anlage nicht für die dauernde Haltung geeignet sei und die Tiere daher mindestens alle Monate nach Chavornay gebracht werden müssen.</p>
Veterinäramt des Kantons Zürich	<p>Gemäss Veterinäramt ist die Haltungseinheit lediglich für eine kurzzeitige Haltung von RWS nach notfallmässiger Aufnahme tolerierbar.</p>
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)	<p>Das BLV erachtet die vorgeschlagene Einrichtung für einen mehrmonatigen Aufenthalt der Tiere unter tierschutzrelevanten Aspekten als unzureichend. Geeignet sei sie höchstens für eine kurzfristige Notaufnahme von bspw. einer Woche.</p> <p>Hervorzuheben sei insbesondere, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Ausstattung minimalistisch sei; • es keine Vegetation und keine Lauer- und/oder Rückzugsmöglichkeiten geben; • es je nach Anzahl Tiere im Becken zu wenig Platz zum Sonnenbaden habe; • die Möglichkeit der Revierabgrenzung dieser territorialen Tiere und • der Sichtschutz gegen oben fehle, was in Stress für die RWS durch vorbeifliegende/kreisende Greifvögel münden könne. <p>Das BLV wirft zudem bezüglich der Ausbruchssicherheit die Frage auf, ob die Maschenweite sowie der Spalt unter dem Gitter für Jungtiere ausreichend eng gestaltet sei.</p>

3. Beurteilung durch das BAFU

8. Der Handel und Import von RWS ist seit der Revision der FrSV im Jahr 2008 in der Schweiz verboten. Dennoch sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 40 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden die RWS von ihren Haltern oft in die Umwelt ausgesetzt. Dort können sie die Artenvielfalt in Gewässern bedrohen, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Insbesondere Jungtiere ernähren sich mehrheitlich karnivor. Ein weiteres Problem stellt die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) dar. Diese sind konkurrenzschwächer und werden von den RWS verdrängt. Bis anhin konnten sich RWS in freier Wildbahn in der Schweiz nicht erfolgreich reproduzieren. Aufgrund der Klimaerwärmung und der daraus folgenden erhöhten Durchschnittstemperaturen hat sich das nun geändert. RWS haben sich im letzten Jahr erfolgreich an verschiedenen Standorten reproduziert. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Druck auf die heimische Fauna durch die RWS noch zunehmen wird. Auffangstationen tragen dazu bei, dass ungewollte Tiere nicht weiter in die Umwelt ausgesetzt werden.

9. Das BAFU hat das Gesuch der Stiftung TierRettungsDienst geprüft und dabei in Anwendung von Artikel 15 Absätze 1 und 2 FrSV und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen das Risiko der Haltung der RWS evaluiert. Die Stiftung TierRettungsDienst erhält pro Saison ca. sechs RWS, die sie in sieben verschiedenen Becken, sortiert nach Grösse und Verträglichkeit, hält. Kapazität ist für ca. 30–40 Tiere (Schildkröten verschiedener Arten) vorhanden. Allfällige Eier werden entsorgt. Die RWS werden in kargen, handelsüblichen Schwimmbecken gehalten, die über keine Vegetation, wenig Sonnenplätze und generell eine sehr rudimentäre Struktur verfügen. Die Wassertiefe ist gering und beträgt einige Zentimeter bis ca. 50 cm. Sandige oder kiesige Strukturen für die Eiablage fehlen gänzlich. Die Becken, die glatte Wände (Gummi-Plache) aufweisen, stehen auf einer betonierten und komplett mit Maschendraht ein- und überzäunten Terrasse. Der Zutritt ist beschränkt, die Käfige können abgeschlossen werden. Die Tiere werden regelmässig gezählt, der Zustand des Geheges wird regelmässig

kontrolliert. Die Tiere werden nur vorübergehend von maximal März bis Ende Oktober beherbergt und spätestens dann in Katzen- oder Kleintiertransportern in Privatfahrzeugen ins Centre Emys in Chavornay transportiert. Eine Überwinterung findet nicht statt.

10. Das Gehege (komplette Um- und Überzäunung mit Maschendraht) bietet grundsätzlich einen sehr guten Schutz gegen Ausbrüche oder illegale Abgaben von RWS. Allerdings erscheint die Lücke zwischen Betonterrasse und Maschendraht gemäss den Bildern genügend gross zu sein, dass juvenile RWS – sofern sie aus den Becken gelangen – ausbrechen könnten. Der Maschendrahtzaun muss so nahe am Boden installiert sein, dass juvenile Tiere nicht untendurch kriechen können. Die notwendigen Massnahmen zur Überwachung der Tiere und Gehege (regelmässiges Zählen der Tiere, regelmässige Kontrolle des Zustands der Gehege etc.) sowie das Vorgehen bei allfälligen RWS-Gelegen (Entfernung) sind sichergestellt. Bei der Aufteilung der Tiere auf die einzelnen Becken ist nebst Grösse und Verträglichkeit mit anderen RWS zusätzlich das Geschlecht zu beachten. Die Fortpflanzungswahrscheinlichkeit wird damit nochmals gesenkt. Die Wahrscheinlichkeit, dass Tiere entweichen oder sich vermehren können, wird indessen als minim und das Risiko für die Umwelt somit als tragbar erachtet. Damit sind die Anforderungen an den Umgang mit gebietsfremden Organismen nach Artikel 15 Absatz 1 FrSV eingehalten. Aus biosicherheitsrechtlicher Sicht kann die Ausnahmebewilligung nach Artikel 15 Absatz 2 FrSV unter Auflagen erteilt werden.

11. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die vorgesehene Haltung den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung entspricht. Dabei gilt es, die Wasser- und Landfläche pro Tier zu berücksichtigen. Die Stiftung TierRettungsDienst erhält durchschnittlich sechs RWS pro Jahr. Die maximale Kapazität des Geheges bzw. der Becken beträgt 40 RWS. Wichtig bei der vorgeschlagenen Beckenhaltung ist die Anzahl RWS pro Becken. Es dürfen nicht mehr Tiere pro Fläche gehalten werden, wie dies in Artikel 10 Anhang 2 und Tabelle 5 (Reptilien) der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TschV, SR 455.1) definiert ist. Die nachfolgende Grafik (Abbildung 1) veranschaulicht dies:

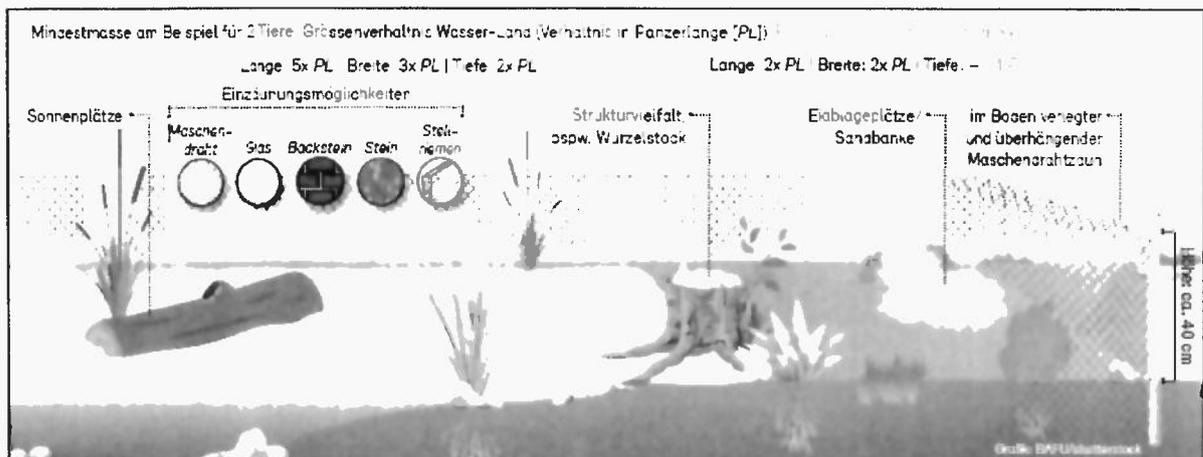


Abbildung 1: Elemente eines artgerechten und ausbruchsicheren Geheges. Ausschnitt aus dem Leporello "Rotwan gen-Schmuckschildkröten, Verboten! Was tun?" vom Bundesamt für Umwelt BAFU

12. Die RWS müssen die Möglichkeit haben, sich an Sonnenplätzen zu wärmen, es muss eine Schale – der Schildkrötengrösse entsprechend – mit Sand für allfällige Eiablagen und eine trockene Ruhestelle vorhanden sein. Genauso wichtig ist es, dass sich die RWS unter Wasser zurückziehen und verstecken können. Unterwasserstrukturen sind deshalb unentbehrlich. Die Wassertiefe ist durch die Beckenhöhe begrenzt. Gemäss den Bildern kann der Wasserstand aber gut noch erhöht werden, so dass die Tiere einigermassen schwimmen können.

13. Der Transport in Privatfahrzeugen und entsprechenden Boxen nach Chavornay ins Centre Emys ist nachvollziehbar, da die Tiere auch nur vorübergehend als Zwischenlösung in der Stiftung TierRettungsDienst gehalten werden. Es ist jedoch nicht klar, was mit den RWS passiert, wenn die Kapazitätsgrenze für Wasserschildkröten beim Centre Emys erreicht ist. Die Stiftung hat sicherzustellen, dass das Centre Emys über genügend Kapazität für die Aufnahme der RWS verfügt. Andernfalls sind die Tiere an einem anderen geeigneten Ort dauerhaft unterzubringen.

14. Das BAFU behält sich vor, von der Gesuchstellerin relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl gehaltener RWS zu verlangen, um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Art. 41 Abs. 1 FrSV zu ermöglichen.

15. Die Stiftung TierRettungsDienst hat dem BAFU und dem Standortkanton neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden (analog Art. 23 Abs. 1 FrSV).

16. Sollte die Stiftung TierRettungsDienst sich dazu entschliessen, RWS an Dritte abzugeben, kann sie dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Musterleihvertrag des BAFU (siehe BAFU-Webseite www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) machen.

17. Nach Art. 3 Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung des Bundes 8. September 2004 (SR 172.041.1) kann bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses auf eine Gebühr verzichtet werden. Da vorliegend wie in Ziffer 7 ausgeführt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Haltung von RWS durch die Stiftung TierRettungsDienst besteht, ist keine Gebühr zu entrichten.

C. Entscheid

Aufgrund der Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen wird gestützt auf Artikel 15 Absätze 1 und 2 FrSV verfügt:

1. Das Gesuch der Stiftung TierRettungsDienst für einen direkten Umgang in der Umwelt mit RWS wird unter folgenden Auflagen bewilligt:
 - a. Es ist sicherzustellen, dass die RWS nicht aus ihrem Gehege entweichen und sich nicht vermehren können. Allfällige Eiablagen sind zu entfernen. Der Maschendrahtzaun muss so nahe am Boden installiert sein, dass auch juvenile RWS nicht untendurch kriechen können. Im Übrigen hat die Stiftung TierRettungsDienst die im Gesuch vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen.
 - b. Die RWS sind regelmässig zu zählen und das Gehege ist regelmässig auf Beschädigungen und auf seinen allgemeinen Zustand zu kontrollieren.
 - c. Es dürfen nur so viele RWS in den Becken gehalten werden, wie dies nach Artikel 10 Anhang 2 und Tabelle 5 (Reptilien) TSchV zulässig ist. Die dort definierte Wasser- und Landfläche für die Anzahl RWS pro Becken ist zu berücksichtigen (siehe Abbildung 1).
 - d. Die Becken müssen mit genügend Sonnenplätzen, einem sandigen und trockenen Bereich, Unterwasserstrukturen und Rückzugsmöglichkeiten ausgerüstet sein.
 - e. Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, sind über das Gefahrenpotential der Tiere für die Umwelt aufzuklären.
 - f. Ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton unverzüglich zu melden. In solchen Fällen trifft die Stiftung TierRettungsDienst soweit nötig und möglich umgehend Massnahmen zur Gewährleistung der Biosicherheit.
 - g. Die Stiftung TierRettungsDienst hat dem BAFU und den Kantonen neue Erkenntnisse oder Beobachtungen, die eine Neubewertung des Risikos erfordern könnten, unverzüglich zu melden.
2. Die Stiftung TierRettungsDienst teilt dem BAFU auf Anfrage die Anzahl gehaltener RWS sowie weitere relevante Angaben mit.
3. Die Stiftung TierRettungsDienst kann Leihverträge mit privaten Haltern von RWS eingehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck einen Musterleihvertrag erarbeitet, siehe BAFU-Webseite (www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten). Die Stiftung TierRettungsDienst verpflichtet sich, bei einer allfälligen Leihgabe diese Vertragsvorlage zu verwenden.
4. Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwertschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Der Entscheid wird der Stiftung TierRettungsDienst, vertreten durch Frau Tanya Hofer, Lufingerstrasse 1, 8185 Winkel, per Mail und eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite (www.bafu.admin.ch > [Thema Biotechnologie](#) > [Fachinformationen](#) > [Freisetzungsversuche](#) > [Ausnahmebewilligung FrSV](#) > [Rotwangen-Schmuckschildkröten](#)) veröffentlicht.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Biosicherheit, Herr Severin Schwendener, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
- Kantonales Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

Interne, elektronische Kopie an: WUA, ZUJ, SDR, MNS